



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR BEWILLIGUNG EINER FREINACHT / GELEGENHEITSWIRTSCHAFT

Bewilligungsinhalt:

Die Bewilligung zum Betrieb einer **Gelegenheitswirtschaft** berechtigt zum Verkauf von warmen und kalten Speisen sowie von Getränken gemäss den Angaben auf dem Bewilligungsentscheid. Die **Freinachtbewilligung** berechtigt zum Überwintern bis zum angegebenen Zeitpunkt. Die nachfolgend genannten Aufgaben der Gesuchstellenden sind in jedem Fall zu beachten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die der Auflagen nicht eingehalten werden.

Aufgaben der Gesuchstellenden:

- Die verantwortliche Person hat am Anlass persönlich anwesend zu sein. Sie ist zusammen mit den Anlassorganisatoren und den Mithelfenden verantwortlich für:
 - Wahrung von Ruhe und Ordnung im Bereich des Anlassortes inklusive der Umgebung (angrenzende Strassen). Insbesondere ist zu verhindern, dass es weder zu Sachbeschädigungen, Verschmutzungen oder übermässigen Lärmimmissionen (Bsp.: Nachtruhe ab 22.00 Uhr) kommt.
 - Überwachung und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Insbesondere sind die Plakate betreffend Alkoholverkauf in genügender Anzahl und Grösse gut sichtbar aufzuhängen.
- Die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen für Gäste, Mitarbeitende und die Öffentlichkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten (z. Bsp. je nach Gegebenheiten: Rauchverbot, Verwendung nicht brennbarer Materialien, Feuerlöscher, Lebensmittelhygiene, WC-Anlagen, usw.).
- **Die Gebühr ist vor dem Anlassedatum einzuzahlen. Andernfalls verfällt die Bewilligung des Gemeinderates.**
- Die übrigen Bewilligungen (bspw. für Tombolas, Lottomatches) sind direkt bei der Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen, Mühlegasse 14, Postfach, 4410 Liestal oder bei der entsprechenden Stelle zu beantragen.

Freinacht:

An folgenden Tagen gilt von Amtes wegen (§ 6 Verordnung zum Gastgewerbegesetz): Freinacht und entsprechende Anlässe benötigen keine Freinachtbewilligung:

Zeitlich uneingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Silvester- und Neujahrstag ▪ Fasnachtstage: Sonntag vor dem Morgenstreich bis und mit Donnerstagmorgen nach dem Fasnachtsmittwoch. ▪ Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft
Bis 02.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeversammlungen ▪ Eidgenössische, kantonale und kommunale Wahl und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag ▪ 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August
Bis 04.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Banntag ▪ Kantonale und regionale Feste in Bennwil

Gebühren:

Für die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften gelten folgende Gebühren pro Anlass:

bis 100 Personen	Fr.	50.--
bis 150 Personen	Fr.	90.--
bis 500 Personen	Fr.	150.--
über 500 Personen	Fr.	250.--

Für gemeinnützige Veranstaltungen können die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

Für die **Bewilligung von Freinächten** werden die in § 10 Abs. 4 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz festgelegten Gebühren erhoben:

Freinacht	bis 01.00 Uhr: Fr. 30.-- pro Tag
	bis 02.00 Uhr: Fr. 30.-- pro Tag
	bis 03.00 Uhr: Fr. 40.-- pro Tag
	bis 04.00 Uhr: Fr. 45.-- pro Tag
	bis 05.00 Uhr: Fr. 50.-- pro Tag